IMT Nuremberg Archives

H – 3664

International Court of Justice

00047

OFFICE OF U.S. CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : OCT 24 1946

I certify that Document Number 1195-PS was introduced into evidence as Exhibit Number G.B. 144 in the Trial by the International Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

Fred NIEBERGALL
Chief, Document
Control Branch.

H3664 - 0002

H3664 - 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document 1195-PS No. GB - 144 is a photostat of an original document submitted in evidence by the British Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C.

Paul Joosten

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military Tribunal

Nuremberg, 4 August 1948

H3664 – 0004

Abschrift. 20⁴. Ausf.

Oberkommando der Wehrmacht
W.F.St./Abt.L (IV/Qu)
Nr. 00630/41 g.Kdos.

F.H.Qu., den 25.4.1941

Geheime Kommandosache

Bezug: OKW/L (IV/Qu) Nr. 4434/41 g.Kdos.-Chefs.
vom 3.4.41

Vorläufige Richtlinien für die Aufteilung

J u g o s l a w i e n s.

I. Der Führer hat für die Aufteilung Jugoslawiens folgende Richtlinien gegeben:

1.) Ehemaliges Steiermark- und Krain-Gebiet:

Das Gebiet der ehem. Steiermark, nach Süden erweitert durch einen etwa 90 km breiten und 10 - 15 km tiefen Streifen, tritt zum Gau Steiermark.

Der Nordteil von Krain mit einer Grenzlinie, die südl. /nur an der Save, aber nördl. von Laibach gem. anliegender Karte OKH/Gen Qu verläuft, wird zu Kärnten geschlagen.

Die Übergabe des von deutschen Truppen besetzten Gebietes vom Oberkommando des Heeres an die zuständigen Gauleiter erfolgt, sobald es die Befriedung des Landes gestattet, bezirkshauptmannschaftsweise.

Die Übergabe des von den Italienern besetzten Gebietes wird durch ein Schreiben des Führers an den Duce vorbereitet und nach näherer Anordnung des Auswärtigen Amts durchgeführt werden. Bis zu diesen Zeitpunkt sind von deutscher Seite keinerlei Maßnahmen zu ergreifen. (Fernschreiben OKH - Gen.Qu/Abt.Kr. Verw. A.Ob.Kdo.2 I Nr. 801/41 g.Kdos. findet hierdurch seine Erledigung.)

2.) Übermur-Gebiet:

Das Übermur-Gebiet fällt geschlossen an Ungarn im Zuge der historischen Grenze, Eine Aussiedlung der im Nordwestteil des Gebietes lebenden Deutschen für einen späteren Zeitpunkt ist in Betracht gezogen worden.

BDC Gotha
Marita Balkano

1195 PS (2)

Übergabe des Gebietes an die Ungarn regelt das Oberkommando des Heeres.

3.) Banat:

Das Gebiet vom Schnittpunkt der Drau mit der ungarischen Landes renze bis zur Mündung der Theiß in die Donau fällt an Ungarn.

Das Gebiet ostw. der Theiß wird zunächst unter deutschen Schutz gestellt, ebenso das Gebiet südl. der Donau ostw. der allgemeinen Linie Morava-Mündung in die Donau-Pozarevac-Petrovac-Boljavac-Knjazevac-Kalna. Dieses Gebiet umfaßt das Kupfergebiet von Bor und die süd-ostw. anschließenden Kohlengebiete. Die genannte Linie gilt als Anhalt und vorläufige Abgrenzung. In diesem Gebiet ist zunächst deutsche Militär-Verwaltung unter OKH vorzusehen.

4.) Süd-Serbien:

Das von bulgarischen Mazedoniern bewohnte Gebiet fällt entsprechend der Volkstumsgrenze an Bulgarien.

Vorläufige Grenzziehung nach militärischen Gesichtspunkten durch das Oberkommando des Heeres, das Übergabe an die Bulgaren vorbereitet.

5.) Alt-Serbien:

Das Gebiet von Alt-Serbien tritt unter deutsche Militär-Verwaltung unter dem Oberkommando des Heeres.

6.) Kroatien:

Kroatien wird innerhalb der Volkstumsgrenzen ein selbständiger Staat. Von deutscher Seite erfolgt keine Einmischung in die innerpolitischen Verhältnisse.

7.) Restliche Gebiete einschl. Bosnien und Montenegro:

Die politische Gestaltung dieser Gebiete bleibt Italien überlassen. Hierbei kann auch die Wiederherstellung eines selbständigen Montenegro in Betracht kommen.

II. Grenzziehung:

1.) Soweit die Grenzziehung nicht im verstehenden Abschnitt I festgelegt ist, erfolgt diese im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt, Beauftragten für den Vierjahresplan und Reichsinnenminister durch das Oberkommando der Wehrmacht.

H3664 – 0005

1195-PS (3)

Für das Oberkommando der Wehrmacht ist der wehrmachtsführungsstab (L IV/Qu) bearbeitende Stelle.

2.) Das Oberkommando des Heeres legt seine militärischen Wünsche für die Grenzziehung - soweit nicht vom Führer festgelegt - außer dem Schutzgebiet südl. der Donau baldmöglichst dem Oberkommando der Wehrmacht (W.F.St.) vor.

3.) OKW/Wi Rü Amt legt baldigst seine Wünsche für die Grenzen des Schutzgebietes südl. der Donau (Abschnitt I, Ziff.3) dem Wehrmachtführungsstab (Abt.L) vor.

4.) Den Italienern gegenüber gelten zunächst die tatischen Granzen der Armeen.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
gez. Keitel

H3664 – 0006

H3664-0006A

1195 - DS
GB-144

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL

1195 P.S
H-3664

G. B. EXHIBIT

GB144

038409

GB144

H3664 – 0007

H3664-0008

3 pages

H3664-0009

191

G. B. EXHIBIT